

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Stadt Reichenbach im Vogtland**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 234), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), geändert durch Gesetze vom 25. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 62), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302), vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat am 06.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenpflicht**

Die Stadt Reichenbach erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

### **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

### **§ 3 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.  
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes.
- (3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 6 Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren;  
wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
  3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
  4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle.
  5. die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 - 7, Abs. 3 - 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung. Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Reichenbach über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 07.10.1996 mit der Änderung zur Euro-Anpassung vom 12.12.2001 und der Stadt Mylau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben vom 18.05.2005 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, 07.11.2017

Raphael Kürzinger  
Oberbürgermeister



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Kostenverzeichnis der Stadt Reichenbach

### Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 06.11.2017

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
1.	<p>Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt werden</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten und Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.</p> <p>Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, Haushaltspläne u. ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne.</p> <p>Die Nutzung für wissenschaftliche Zwecke</p>	<p>0,50 Euro je Akte oder Buch oder mindestens jedoch 5,00 Euro</p> <p>gebührenfrei</p>
2.	<p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen Bescheide und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</p>	<p>5,00 Euro bis 250,00 Euro</p>
3.	<p>Fristverlängerungen</p>	
3.1	<p>Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde</p>	<p>1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr , mindestens 5,00 Euro</p>
3.2	<p>Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>5,00 bis 25,00 Euro</p>
4.	<p>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung, Bescheid nach Nr. 2</p>	<p>5,00 bis 130,00 Euro</p>
5.	<p>Beglaubigungen, Bestätigungen</p>	
5.1	<p>Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln</p>	<p>5,00 Euro bis 130,00 Euro</p>
5.2	<p>Beglaubigungen von Abschriften</p>	<p>0,50 Euro je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 Euro. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5,00 Euro.</p> <p>Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so wird die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5,00 Euro ermäßigt.</p>

6.	Bescheinigungen	
6.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
6.2	Sonstige Bescheinigungen	5,00 bis 50,00 Euro
7.	Zweitschriften (Ausfertigungen)	
	Erteilung einer Zweitschrift (Ausfertigung)	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Euro. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5,00 Euro.
8.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer o. Finder	
8.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 5,00 Euro
8.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwertes
8.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
9.	Schreibauslagen Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
9.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 Euro
9.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache verfasst sind	10,00 Euro
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibaussage nach dem Zeitaufwand berechnet, die zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,00 Euro
9.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
9.2.1	Bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite	
	schwarz-weiß	0,70 Euro
	farbig	1,00 Euro
	für jede weitere Seite	
	schwarz-weiß	0,50 Euro

	farbig	1,00 Euro
9.2.2	Bei einem größeren Format für die erste und jede weitere Seite	
	schwarz-weiß	1,00 Euro
	farbig	2,00 Euro
9.2.3	Anfertigung von Kopien mittels Scanner	
	je Aufnahme (einschl. Versand per E-Mail) bei Ausgabe auf Datenträger zusätzlich	1,00 Euro 2,00 Euro / Datenträger
10.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
10.1	Mahnungen gemäß § 13 Sächs VwVG	5,00 Euro bis 25,00 Euro
10.2	Pfändungen gem. §§ 14,15 Sächs VwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
10.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V. mit § 327 AO	2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
10.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	5,00 Euro bis 50,00 Euro
10.5	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 Euro bis 1.000,00 Euro
10.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbaren Zwang Gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 Euro
10.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
10.7.1	Bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nr. 10.2., mindestens jedoch 5,00 Euro
10.7.2	Sonstiges	5,00 Euro bis 100,00 Euro
11.	Anordnungen für den Einzelfall	5,00 Euro bis 250,00 Euro
12.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einer besonderen Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 Euro bis 10,00 Euro